

Allgemeines Bauwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 50

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Entschädigung kann in der Zuleitung von Wasser aus der neuen Anlage bestehen.

Eigentümer von Trinkwasserversorgungen können auf dem Wege der Enteignung die Abtretung des umliegenden Bodens verlangen, soweit es zum Schutz ihrer Quellen gegen Verunreinigung notwendig ist.

IX. Wasser, Entwässerung und Leitungen aller Art.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind.

Keiner darf den natürlichen Abfluß zum Schaden des Nachbarn verändern.

Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.

Bei Entwässerungen hat der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen.

Wird er durch die Zuleitung geschädigt, so kann er verlangen, daß der obere Eigentümer die Leitung auf eigene Kosten durch das untere Grundstück weiterführe.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainröhren, Gasröhren und dergleichen, sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes gar nicht oder mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen läßt.

Das Recht auf Durchleitung aus Nachbargebiet kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.

Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen.

Der belastete Grundeigentümer hat Anspruch darauf, daß auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde.

Wo außerordentliche Umstände es rechtfertigen, kann er bei oberirdischen Leitungen verlangen, daß ihm das Stück Land, über das diese Leitungen geführt werden sollen, in angemessenem Umfange gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.

Hiezu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.

X. Grundpfand.

Für die Handwerker und Gewerbetreibenden sind in hervorragendem Maße nachfolgende Bestimmungen beizufügen, auf die Gefundung in Kredit- und Bauwesen hinzuwirken:

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht:

1. für die Forderung des Verkäufers an dem verkauften Grundstück;
2. für die Forderung der Miterben und Gemeinder aus Teilung an Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten;
3. für die Forderung der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstück Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstück, sei es, daß sie den Grundeigentümer oder einen Unternehmer zum Schuldner haben.

Auf diese gesetzlichen Grundpfandrechte kann der Berechtigte nicht zum Voraus Verzicht leisten.

Die Eintragung des Pfandrechtes des Verkäufers, der Miterben oder Gemeinder muß spätestens drei Monate nach der Uebertragung des Eigentums erfolgen.

Das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer kann von dem Zeitpunkte an, da sie sich zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat bis spätestens drei Monate nach der Vollendung ihrer Arbeit zu geschehen.

Sie darf nur erfolgen, wenn die Forderung vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, und kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet.

Gelangen mehrere gesetzliche Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande.

Kommen die Forderungen der Handwerker und Unternehmer bei der Pfandverwertung zu Verlust, so ist der Ausfall aus dem Wert des Bodens übersteigenden Verwertungsanteil der vorhergehenden Pfandgläubiger zu ersetzen, sofern das Grundstück durch ihre Pfandrechte in einer für sie erkennbaren Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet ist.

Veräußert der vorgehende Pfandgläubiger seinen Pfandtitel, so hat er den Handwerkern und Unternehmern für dasjenige, was ihnen dadurch entzogen wird, Ersatz zu leisten.

Sobald der Beginn des Werkes auf Anzeige eines Berechtigten im Grundbuch angemerkelt ist, dürfen bis zum Ablauf der Eintragungsdfrist Pfandrechte nur als Grundpfandverschreibungen eingetragen werden.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Zürich. An der äußern Badenerstraße, an der seit zwei Jahren eine ziemlich rege Bautätigkeit herrscht, sind Art und Spaten an der Arbeit, den schönen Baumbestand des großen Wirtschaftsgartens der „Hardau“ niederzulegen und so Raum und Fläche für einige Bauobjekte zu schaffen.

Von privater Seite ist die Erstellung eines Wohnquartiers am Waidberg neuerdings projektiert. Ein umfangreiches Areal ist bereits in 55 Parzellen eingeteilt worden, die mit Doppel- und Gruppenthäusern (kleinere Wohnungen) überbaut werden sollen.

Kirchgemeindehaus Winterthur. Die evangelische Kirchgemeinde Winterthur gedenkt, um alten und neuen Bedürfnissen zu genügen, auf der zu diesem Zwecke angekauften, westlich von der Liebewiese gelegenen ehemaligen Studerschen Wiese ein Gebäude erstellen zu lassen, und zwar geht die Meinung der Kirchenpflege einstimmig dahin, daß dieses Gebäude nicht eine zweite Kirche, sondern ein sogenanntes Kirchgemeindehaus

Deutzer Motoren

für

Benzin .
Leuchtgas liefert
Sauggas .
Rohöl etc. 3344 1

Gasmotoren-Fabrik
„Deutz“ A.-G.
Zürich :

werden soll, in dem im Unterschied von einer nur für feierliche Gottesdienste brauchbaren Kirche Räume enthalten sein sollen, die vor allem für Unterrichtszwecke, Vorträge, gemeinschaftliche Besprechungen und Zusammenkünfte, soweit möglich auch für Konzerte und Lichtbildervorführungen sich eignen. Das Gebäude soll in der Hauptsache enthalten: vier Religionsunterrichtszimmer mit ungefähr 50—60, einen kleinen Saal mit ungefähr 150 und einen großen Saal mit ungefähr 1000 Sitzplätzen. Das zu erstellende Gebäude braucht weder in seinem Aeußern noch in seinem Innern ein kirchliches Gepräge zu tragen. Die Baukosten mit innerer Ausstattung — Bauplatz nicht inbegriffen — sind auf Fr. 400,000 berechnet.

In diesen Tagen ist vom Preisgericht, bestehend aus den Herren Kantonsbaumeister Fiez, den Architekten Ed. Bischer in Basel und Hartmann in St. Moritz, Dr. G. Keller, Präsident der Kirchenpflege, und Pfarrer v. Greyerz, für alle im Kanton Zürich niedergelassenen Architekten der Wettbewerb zu Entwürfen für den projektierten Bau eröffnet worden. Die Eingabefrist läuft mit dem 31. Mai zu Ende. Nach der Prämierung, für die dem Preisgericht 5000 Fr. zur Verfügung stehen, werden sämtliche Entwürfe ausgestellt werden. Hoffen wir, daß dieses reiflich erwogene, gehalt- und reizvolle Projekt unsere tüchtigsten Architekten zum Wettbewerb anspornen und zu baldiger, glücklicher Verwirklichung gelangen werde.

Schulhausbau Erlenbach am Zürichsee. Die Gemeinde sicherte sich für den projektierten Schulhaus- und Turnhallenbau einen hinter dem Dorf auf aussichtsreichem Plateau gelegenen Platz zu billigem Preise. Mit dem Schulhausbau, der in ganz einfachem, ländlichen Stil gehalten werden und ohne Bauplatz nicht viel mehr als Fr. 200,000 kosten soll, wird erst in etwa 2 Jahren begonnen werden.

Kasino Bern. Aus der Zusammenstellung der Baukosten für das Kasino in Bern ist zu ersehen, daß für den Bau samt Mobilien ein Kredit von 2,140,000 Fr. zur Verfügung stand. Die Totalbaukosten betragen nun 2,087,074 Fr., was eine Ersparnis von 52,925 Fr. ergibt. Also einmal ein bedeutender und splendider Neubau ohne Kreditüberschreitung.

Baugesellschaft Spitalacker. A.-G., Bern. Mit dem Sitz in der Stadt Bern wurde eine Aktiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat den Ankauf des den Herren Friedrich Müller, Notar, und Oskar Müller, Sachwalter in Bern, gehörenden Grundstückes, Parzelle 266, Flur X von 63,66 Ar an der Moserstraße auf dem Spitalacker in Bern, sowie die Erstellung von Neubauten, Vermietung, Verwaltung und Verkauf derselben oder von Bauparzellen. Das Gesellschaftskapital beträgt 400,000 Fr., eingeteilt in 800 Aktien von je Fr. 500. Präsident der Gesellschaft ist Eduard Joos, Architekt; Vizepräsident Ernst Jaussi, Baumeister; Sekretär Joh. Jordi, Baumeister, alle in Bern.

Ein neues Dörfchen bei Bern. Am Fuße des Gurten, im sogenannten Lochgut, auch Beauregard genannt, ist bereits ein ziemlich großes Quartier entstanden;

zählt es doch schon jetzt über 40 Häuser. Kürzlich hielten 30 Hauseigentümer eine Versammlung ab und beschloffen, in Zukunft dieses neue Dörfchen „Gurtenbühl“ zu nennen. Ferner wurde beschloffen, so bald als möglich eine Hydrantenanlage erstellen zu lassen. Der Gemeinderat von Köniz wird die Sache sofort an die Hand nehmen. Ferner wurde beschloffen, alle Straßen und Wege mit Namen zu benennen.

Spitalerweiterung in Interlaken. (rdm.-Korr.) Einem längst fühlbar gewordenen Mangel des im übrigen flott und modern eingerichteten Bezirksitals in Interlaken soll nun abgeholfen werden. Es mangelte nämlich ein zweiter aseptischer Operationsaal. Nun soll ein solcher erstellt werden in einem auf der Nordseite des Spitals zu errichtenden Ausbaue.

Bauwesen in Biel. Auf den Antrag des Gemeinderates bewilligte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Febr. der Kirchgemeinde ein Darlehen von Fr. 20,000 an die Kosten der Renovation der deutsch-protestantischen Kirche. Sodann genehmigte er den vom Gemeinderat beantragten Ankauf des der Erbschaft Römer gehörenden Strandbodenareals am östlichen Ende des Sees im Halte von 6 ha 14,48 a zum Preise von Fr. 100,000. Der Erwerb dieses Areals ist von besonderer Wichtigkeit für die Gemeinde Biel im Hinblick auf die mit dem Bahnhofumbau in Verbindung stehenden Straßenführungen und die Schifffahrtsbestrebungen auf dem Bielersee.

Umbauten in Luzern. Sehr gefällig renoviert worden ist in den letzten Wochen die Bierhalle Muth (Restaureur Hr. Treutel) an der Zürichstraße. Aus den beiden vordern Lokalen wurde ein großer Restaurationsaal gemacht mit hübsch gegliederten weißen Wand- und Deckenfeldern. Dabei ist das Holzgetäfel mit den wertvollen Holzbrandbildern aus dem alten Luzern, sowie die große schmiedeiserne Kunstarbeit glücklich beibehalten worden. Der hintere Restaurationsaal soll später ebenfalls renoviert werden, daneben bleibt das Gärtchen fortbestehen. Durch den Umbau ist Luzern um ein einladendes großes Bierlokal reicher geworden.

Schulhaus-Renovation in Netstal. (Korr.) Die Schulgemeindeversammlung Netstal hat die Erstellung eines Doppeltreppenhauses und sanitäre Abtritteinrichtungen im Kostenbetrage von Fr. 38,000 beschloffen. Im weiteren wurde eine Neubedachung des Schulhauses nach Antrag des Schulrates beschloffen. Die Art der Bedachung, ob Sternit oder Schiefer, soll später von Schulrat bestimmt werden.

Schulhausbau Niederurnen. Die außerordentliche Schulgemeindeversammlung Niederurnen nahm den vorläufigen Bericht des Schulrates über die Baukosten für das neue Schulhaus entgegen; dieselben werden die vorgesehene Summe von Fr. 330,000 und 20,000 Fr. übersteigen, welche Summe sich aus Beschlüssen für eine solidere oder bessere Ausführung einzelner Teile des Werkes ergibt.

Lebensmitteluntersuchungsanstalt Solothurn. Der Bundesrat hat an die Errichtung einer kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Solothurn einen Bundesbeitrag von 42,500 Fr. zugesichert.

Brückenbau Rothenburg. In einem am 22. Februar stattgefundenen stark besuchten Versammlung haben die Vertreter der am Brückenbau in Rothenburg interessierten zehn Gemeinden einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Der h. Regierungsrat wolle das neuerdings ventilerte, zweite, obere Brückenprojekt zur Ausführung bringen, bezw. dem h. Großen Räte zur Beschlussfassung vorschlagen und zwar mit möglichster Beförderung.

Die Gründe für das Verlangen werden die interessierten Gemeinden nächster Tage in einer speziellen Eingabe näher erörtern.

Gegen das vom titl. Baudepartement zur Ausführung empfohlene untere Brückenprojekt wird einstimmig Protest erhoben.

(„Bld.“)

Bauwesen in St. Gallen. Die schöne laquaische Besitzung zum „Rebstock“ an der Burgstraße ist dieser Tage durch Kauf an die Baufirma C. Buzzi & Luz übergegangen, die hier einen großen Häuserblock zu erstellen beabsichtigte.

Bautätigkeit in Winkeln. Wie das „Tagblatt“ vernimmt, sollen in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Winkeln etwa 18 Häuser erstellt werden.

Bauwesen in Goldach. (Korr.) Der neue Besitzer des Baugutes Mariahalben, Herr Lechleitner, hat für die Parzellierung seiner Liegenschaft einen großzügigen Ueberbauungsplan anfertigen lassen. Dadurch würde auch die Kanalisation des Schwarzenbächli nicht nach dem ursprünglichen Projekt ausgeführt.

Schulhausbau Neuenhof (Aargau). Die Einwohnergemeinde hat beschlossen, das neue Schulhaus nach den Plänen des Herrn Architekten Schneider in Baden erstellen zu lassen.

Neue katholische Kirche in Romanshorn. Nachdem die reformierte Kirchengemeinde letztes Jahr mit dem Neubau der protestantischen Kirche begonnen hat, und der Bau so weit gefördert worden ist, daß das neue Gotteshaus bereits in seinem Rohbau fertig ist, dringt nun auch die katholische Kirchengemeinde mit aller Energie auf die Erstellung der neuen katholischen Kirche. Das Bauterrain hat sie sich schon vor Jahren zu verhältnismäßig billigem Preis gesichert. Der Kirche, die in die Nähe der alten Kirche und des Schlosses zu stehen kommt, ist einer der schönsten Bauplätze von Romanshorn reserviert. Die letztes Frühjahr bestellte Baukommission war sehr eifrig an der Arbeit, so daß sie schon der am 13. März zusammentretenden Kirchengemeinde bestimmte Anträge für die Ausführung der Kirche unterbreiten kann. Sie empfiehlt, die Ausführung der Baute dem Herrn Gaudy, Architekt, in Rorschach, zu übertragen, der in der Plankonkurrenz den 2. Preis erhalten hat. Den 1. Preis erhielt Herr Architekt Rimli in Frauenfeld, einen dritten Herr Hardegger, Architekt in St. Gallen. Das erstprämierte Projekt konnte trotz seiner Vorzüge hauptsächlich aus finanziellen Gründen nicht zur Ausführung kommen. Mit dem Bau der neuen katholischen Kirche, die sich dem protestantischen Kirchenbau würdig anreihet, erhält die Gemeinde Romanshorn zwei Gotteshäuser, die wohl zu den schönsten im Kanton und am Bodensee gezählt werden können. Sie bedeuten eine schöne Zierde der Gemeinde und ein stolzes Wahrzeichen des Opferfinnes der Einwohner.

Schulhausbau Märwil (Thurgau). Die Schulgemeindeversammlung hat den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen; das altehrwürdige, aber ziemlich morsche Gebäude soll abgetragen werden und an dessen Stelle ein auch für das Dorf sich schön präsentierender Neubau erstehen. Da die Gemeinde momentan auch

durch die Eisenbahnangelegenheit ziemlich in Anspruch genommen ist, so ist der Beschluß um so anerkennenswerter.

Walliser Kantonalbankgebäude in Sitten. Seit längerer Zeit war die Rede von der Erstellung eines eigenen Kantonalbankgebäudes. Diese Anstalt ist gegenwärtig in einem Privathause Sittens untergebracht und deren Räumlichkeiten erweisen sich als zu eng. Viel zu klein ist auch der Großratsaal. Die Abgeordneten sitzen hier dicht aneinander und für das Publikum ist beinahe kein oder sehr wenig Platz, in der Mitte des Saales. Tribünen gibt es keine. Um all diesen Uebelständen abzuweichen, hat soeben der Staatsrat die Herren Kuntzen und Couchepin, als Vertreter der Bau- und Finanzdepartemente, zur Ausarbeitung eines bezüglichen Projektes beauftragt.

Marktberichte.

Zur Situation im gegenwärtigen Holzhandel schreibt uns ein alter Großholzhändler: „Es hat noch nie ein solch ungesundes und verkehrtes Verhältnis zwischen den Rundholzpreisen gegenüber den Bretterpreisen und Preisen von geschnittenem Holz überhaupt bestanden, wie gegenwärtig. Ueberall ist Rundholz begehrt und teuer, überall macht sich ein starker Aufschlag geltend, der 10—20% höhere Anlagekosten erfordert als letztes Jahr. Dazu kommt noch, daß das Maß von Rundholz immer spiziger genommen wird und der Käufer selbst von Seite beedigter Förster zu wenig Maß erhält, weil letzteren häufig Erfahrung und Praxis fehlen. Wenn die Bretterpreise nicht durchwegs wenigstens 10 bis 20% steigen, so müssen die Sägereien nachweisbar umsonst arbeiten und das ist bei diesem risikoreichen Geschäft nicht recht und sehr bedenklich. Dies sollten sich alle Säger ins Gewissen schreiben!“

Holzpreise im Glarnerland. Die sämtlichen Trämel aus den Gemeindewaldungen von Matt (600 bis 700 Stück) wurden von Zimmermeister Zweifel in Glarus zu 87 Rp. der Kubikfuß oder Fr. 32.20 der Kubikmeter angekauft, was beweist, daß das Holz auch im waldreichen Glarnerlande ein recht teurer Artikel geworden ist.

Mannheimer Holzmarkt. Der Brettermarkt zeigt eine feste Haltung. Die Großlisten aber wollen die von den Herstellern geforderten Preise nicht bewilligen, vielmehr streben sie darnach, einen wohlfeileren Preis herauszuschlagen, was jedoch bis heute nicht gelang. Aus diesem Grunde ziehen es die Großlisten vor, Zurückhaltung im Einkauf zu üben. Ob sie aber darin Erfolg haben werden, ist eine andere Frage, denn die Produzenten waren ja gezwungen, eine Erhöhung der Werte für Schnittwaren herbeizuführen, weil ja das Rohholz auch im Preise gestiegen ist. Aber der Aufschlag scheint etwas zu hoch zu sein. Die bisher erteilten Abschlüsse waren daher auch nicht umfangreich, denn es kamen nur kleine Posten in Betracht. Die Herstellung von Brettern schreitet, infolge des günstigen Wasserstandes für die mit Wasserkraft arbeitenden Sägen, rüstig vorwärts. Die Vorräte werden dadurch größer, und hoffen dann die Abnehmer auf günstigere Preisstellung. Auch die Abnehmer Rheinlands und Westfalens lassen Gleichgültigkeit im Einkauf erkennen. Die Rundholzpreise zeigen nach wie vor einen festen Stand, zumal die letzten Rundholzauktionen im Walde wiederum höhere Erlöse erbrachten. Auch für Bauholz werden höhere Forderungen gestellt. Der Einkauf von Aufträgen auf Bauholz für Frühjahrslieferungen ist jetzt ein besserer geworden, zumal die Abnehmer der